

6282/AB XX.GP

zur Zahl 6559/J - NR/1999

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hans Helmut Moser, Partnerinnen und Partner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „gesetzwidrige Vorgänge in der Interessensvertretung der Landesbediensteten in Niederösterreich, in der Personalverwaltung des Landes Niederösterreich und in der Führung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Vom Bundesministerium für Justiz sind in dieser Strafsache keine Weisungen erteilt worden; vor der Zurücklegung der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat es keine Kontakte zwischen den staatsanwaltschaftlichen Behörden und dem Bundesministerium für Justiz gegeben. Über die erfolgte Zurücklegung hat die Staatsanwaltschaft St. Pölten dem Bundesministerium für Justiz im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien schriftlich berichtet.

Zu 3 bis 5:

Die staatsanwaltschaftlichen Behörden haben Anzeigen nur nach strafrechtlichen Kriterien zu prüfen. Wenn die Prüfung - wie im vorliegenden Fall - ergibt, dass die erhobenen Vorwürfe kein strafrechtlich relevantes Substrat haben, ist mit einer Zurücklegung der Anzeige vorzugehen. Die Erwägungen der Staatsanwaltschaft St. Pölten für die Zurücklegung der Anzeige sind sowohl von der Oberstaatsanwaltschaft Wien als auch von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums

für Justiz für zutreffend befunden worden. Auch ich sehe auf Grund der Aktenlage keine Veranlassung, eine Weisung zur Verfahrensfortsetzung zu erteilen.

Zu 6:

Die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften sind grundsätzlich in den §§ 8ff des Staatsanwaltschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 164/1986, sowie im § 14 der Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 338/1986, geregelt. Zur näheren Ausgestaltung des Berichtswesens sind im Justizamtsblatt veröffentlichte Erlässe ergangen, so insbesondere der Erlass vom 14. Jänner 1987, JABI. Nr. 6/1987, der Erlass vom 11. Juli 1989, JABI. Nr. 36/1989, und der Erlass vom 24. Juli 1990, JABI. Nr. 40/1990.

Da die derzeitige Regelung der Berichtspflichten, die sich im Übrigen am Bericht des Justizausschusses zu § 8 StAG (894 BIGNR XVI. GP) und an den Empfehlungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Tätigkeit der Behörden und die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Strafverfahren in der Sache „Lucona“ (1000 BIGNR XVII. GP) orientiert, die Information der vorgesetzten Behörden in ausreichender Weise gewährleistet und die zweckentsprechende Wahrnehmung der Aufsichts- und Weisungsrechte ermöglicht sowie auch für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen hilfreich ist, bestehen keine grundsätzlichen Änderungsabsichten.

Zu 7:

Im Zusammenhang mit dem der vorliegenden Anfrage zugrundeliegenden Sachverhalt sehe ich im Zuständigkeitsbereich des Justizressorts keinen Handlungsbedarf. Die am Satzende dieser Frage enthaltene Formulierung ist meines Erachtens nicht angebracht.